

Korruptionsstrafrecht und Heilmittelwerberecht Zur Strafbarkeit von Verstößen gegen § 7 HWG

Bonn-Bad Godesberg, 2. Dezember 2015

Prof. Dr. Dr. H. Brettel

Aktueller Gesetzesentwurf

- Einführung neuer Straftatbestände:
 - § 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
 - § 299b Bestechung im Gesundheitswesen
 - besonders schwere Fälle § 300 StGB
 - Strafantragsregelung § 301 StGB
 - Erweiterter Verfall § 302 StGB
- Änderung des SGB V: u. a. Etablierung regelmäßigen Erfahrungsaustauschs bei der Korruptionsbekämpfung
- Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Grundelemente strafbarer Korruption

Unrechtsvereinbarung:

Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer vereinbaren

- eine Besserstellung des Vorteilsnehmers und
- dafür sozial unerwünschte Gegenleistung des Vorteilsnehmers
 - bei §§ 299a und 299b StGB-E: unlautere Bevorzugung im Wettbewerb oder Berufspflichtverletzung im Zusammenhang mit heilberuflichen Maßnahmen

§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299b Bestechung im Gesundheitswesen

(1) Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Schutzanliegen

- „doppelter Rechtsgüterschutz“
- Wettbewerbsschutz
 - Sicherung eines fairen Wettbewerbs im Gesundheitswesen
 - Interesse der Allgemeinheit an effektiver und kostengünstiger Organisation des Gesundheitswesens
- Vertrauensschutz
 - Vertrauen der Patienten in integre heilberufliche Entscheidung, d. h. in eine von unlauteren Zuwendungen unbeeinflusste Gesundheitsversorgung
 - Schutz vor Unsachlichkeit und Abhängigkeit heilberuflicher Entscheidungen

Vorgehen bei der Einzelfallbeurteilung

- umfassende Erfassung der Zuwendungsbeziehung
- umfassende berufsrechtliche Bewertung
- Ausfiltern von Konkretisierungen heilberuflicher Unabhängigkeit
- Risikoanalyse anhand von bereichsübergreifenden Kriterien

strafrechtliche Relevanz berufsrechtlicher Bewertungen

- bei den §§ 299a und 299b StGB geht es im Kern um die Pflicht zur heilberuflichen Unabhängigkeit
- im Strafrecht fehlen eigenständige Konkretisierungen dieser Pflicht (Sanktions- statt Verhaltensnormen)
- berufsrechtliche Wertungen als Präzisierungen der Pflicht zur heilberuflichen Unabhängigkeit
- maßgeblich dafür: Regelungsanliegen (Bsp.: Preisrecht)

§ 7 HWG als berufsrechtliche Konkretisierung heilberuflicher Unabhängigkeit

- Nähe der Regelungsanliegen von § 7 HWG und Schutzzweck der §§ 299a und 299b StGB
- was nach § 7 HWG verboten ist, erscheint auch aus strafrechtlicher Warte suspekt
- Sperrwirkungen des Berufsrechts bei expliziter gesetzlicher Konkretisierung
- Freiräume bei der rechtlichen Bewertung



Kontakt

Prof. Dr. med. Dr. jur. Hauke Brettel

Johannes Gutenberg-Universität

Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Jakob-Welder-Weg 9

55099 Mainz

Telefon: 06131/39-22555

Fax: 06131/39-23053

E-Mail: ls-brettel@uni-mainz.de